

170.51

Publikationsverordnung (PublV)

(Änderung vom 18. April 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Publikationsverordnung vom 2. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «des Gesetzes» durch den Ausdruck «PublG» ersetzt: § 14 Abs. 1, § 15, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 2.

Titel vor § 1:

A. Zuständigkeit

Die Marginalie zu § 1 wird aufgehoben.

Titel vor § 2:

B. Gesetzessammlungen

Titel vor § 6:

C. Amtsblatt

Zweck und
Erscheinungs-
rhythmus

§ 6. ¹ Das Amtsblatt dient der Veröffentlichung amtlicher Meldungen.

² Es erscheint in der Regel einmal wöchentlich.

Meldestelle

§ 6 a. ¹ Amtliche Meldungen gemäss § 5 des Gesetzes über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt (PublG)¹ werden im Auftrag der verantwortlichen Amtsstelle (Meldestelle) veröffentlicht.

² Meldestellen sind die schweizerischen, kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungsstellen sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften.

³ Die Meldestelle trägt die Verantwortung für die inhaltliche und formelle Richtigkeit der amtlichen Meldung.

Zustellung
der amtlichen
Meldungen

§ 6 b. ¹ Die Meldestelle reicht die amtliche Meldung an die von der Staatskanzlei bezeichnete Stelle elektronisch ein. Die Staatskanzlei stellt dazu elektronische Formulare bereit.

² Die Staatskanzlei kann mit Meldestellen, die wiederkehrend grössere Datenvolumen anliefern, Schnittstellen zwischen den elektronischen Systemen einrichten.

§ 6 c. ¹ Amtliche Meldungen werden im Amtsblatt veröffentlicht, wenn

Rechtsgrundlage und Wirkung der Veröffentlichung

- a. die Rechtsordnung dies vorsieht oder
- b. dies durch die zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle angeordnet wird.

² Mit der Veröffentlichung gilt der Inhalt der Meldung als bekannt.

§ 7. ¹ Das Amtsblatt führt für amtliche Meldungen folgende Rubriken:

Rubriken

a. Im Allgemeinen

- a. Rechtsetzung und politische Rechte,
- b. Submissionen,
- c. Bauten und baurechtliche Planungen,
- d. Bürgerrechts- und Vormundschaftswesen,
- e. Steuerwesen,
- f. abhanden gekommene Werttitel,
- g. Nachlassverfahren,
- h. Schuldbetreibungen,
- i. Konkurse,
- j. andere gesetzliche Publikationen.

² Die Staatskanzlei kann die einzelnen Rubriken weiter gliedern und Rubriken vereinigen.

§ 7 a. ¹ In der Rubrik Rechtsetzung und politische Rechte werden insbesondere veröffentlicht:

b. Rechtsetzung und politische Rechte im Besonderen

- a. Anträge an den Kantonsrat mit den begleitenden Weisungen der antragsberechtigten Stellen, wobei Anträge der Kommissionen des Kantonsrates nur auf deren besonderen Beschluss hin veröffentlicht werden,
- b. Beschlüsse des Kantonsrates und der kirchlichen Behörden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen,
- c. Beschlüsse und Verfügungen der Meldestellen gemäss § 6 a Abs. 2 einschliesslich der Organe der Rechtspflege, soweit der Gegenstand der Veröffentlichung die Rechtsetzung, die politischen Rechte oder die Konstituierung von Organen betrifft.

² Die Beschlüsse und Verfügungen sind unmittelbar nach ihrem Erlass der Staatskanzlei zu übermitteln.

Form und Zeitpunkt der Veröffentlichung

§ 9. ¹ Das Amtsblatt wird in elektronischer und gedruckter Form veröffentlicht.

² Amtliche Meldungen, die sich aus drucktechnischen Gründen nicht für die Veröffentlichung in der gedruckten Form eignen, werden nur elektronisch veröffentlicht. In der gedruckten Form wird auf die Bezugs- und Einsichtsstellen hingewiesen.

³ Die Veröffentlichung in elektronischer Form erfolgt gleichentags, aber vor der gedruckten Fassung.

⁴ Die Amtsblatt-Daten werden von der Herausgeberin mit einer elektronischen Signatur versehen. Die Signatur beruht auf einem qualifizierten Zertifikat gemäss Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur².

Massgebende Fassung

§ 9 a. Für den Fristenlauf und den Inhalt ist die elektronische Fassung massgebend.

Veröffentlichung im Internet

§ 9 b. ¹ Die Staatskanzlei veröffentlicht das Amtsblatt im Internet. Die amtlichen Meldungen werden mit einer Suchfunktion erschlossen, die eine Suche insbesondere nach Rubrik, Meldestelle und Stichworten ermöglicht.

² Die Suchfunktion steht ab der Veröffentlichung während folgender Zeiträume zur Verfügung:

- a. drei Monate bei Meldungen mit besonderen Personendaten,
- b. zwölf Monate bei Meldungen, die gleichzeitig im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden,
- c. drei Jahre bei Meldungen, die eine allgemein-verbindliche Anordnung zum Gegenstand haben,
- d. unbeschränkt bei Meldungen der Rubrik Rechtsetzung und politische Rechte,
- e. zwölf Monate bei allen anderen Meldungen.

³ In besonderen Fällen kann die Meldestelle die Zeiträume gemäss Abs. 2 lit. a und e auf mindestens einen Monat verkürzen oder höchstens zwölf Monate ausdehnen.

⁴ Die Einsichtnahme in Amtsblatt-Ausgaben, die nicht oder nicht mehr online zugänglich sind, wird von der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv geregelt.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10. ¹ In gedruckter Form sind im Jahresabonnement erhältlich: Bezug

- a. die laufenden Nachträge zur Offiziellen Gesetzessammlung in losen Blättern und gebunden,
- b. die Loseblattsammlung als vollständige Sammlung mit regelmässigen Nachträgen,
- c. das Amtsblatt.

² In elektronischer Form sind im Jahresabonnement erhältlich:

- a. die im Amtsblatt veröffentlichten amtlichen Meldungen,
- b. eine Auswahl der Meldungen gemäss lit. a.

Abs. 3 unverändert.

§ 10 a. ¹ Die Verwertung von Daten amtlicher Meldungen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Verwertung
von amtlichen
Meldungen

- a. Die Daten dürfen inhaltlich nicht verändert werden.
- b. Die Daten sind so darzustellen, dass sie sich deutlich von Kommentaren oder anderen Zusätzen unterscheiden.
- c. Angaben, welche die Staatskanzlei zur Qualität der gelieferten Daten macht, sind ebenfalls zu veröffentlichen.

² Bei Daten ohne qualifizierte elektronische Signatur gilt überdies:

- a. Die Daten sind mit folgendem Hinweis zu versehen: «Dies ist keine amtliche Veröffentlichung. Massgebend sind die mit einer elektronischen Signatur versehenen Amtsblatt-Daten.»
- b. Weder in der Werbung noch auf der Verpackung, dem Datenträger oder dem elektronischen Medium darf der Eindruck erweckt werden, es handle sich um eine amtliche Veröffentlichung.

§ 10 b. ¹ Eine Gebühr hat zu bezahlen, wer

- a. amtliche Meldungen im Amtsblatt veröffentlicht,
- b. die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt in gedruckter Form abonniert,
- c. elektronisch aufbereitete Daten aus dem Amtsblatt im Abonnement bezieht,
- d. im Sinne von § 12 Abs. 2 PublG¹ elektronische Daten der amtlichen Publikationsorgane übernimmt und verwertet.

Gebühren-
pflicht

² Für Veröffentlichungen in der Rubrik Rechtsetzung und politische Rechte des Amtsblatts werden keine Gebühren erhoben.

³ Veröffentlicht eine Meldestelle gleichzeitig mehrere amtliche Meldungen, ist für jede sach- oder personenbezogene Meldung die Gebühr zu entrichten.

Gebühren-
ansätze

§ 11. ¹ Die Gebühren für die amtlichen Publikationsorgane betragen:

- | | | |
|----|--|----------|
| a. | für das Amtsblatt | Fr. |
| 1. | Jahresabonnement in gedruckter Form | 120 |
| 2. | Jahresabonnement in elektronischer Form | 60 |
| 3. | Veröffentlichung einer amtlichen Meldung | 30 |
| b. | für die Offizielle Gesetzessammlung | |
| 1. | Jahresabonnement | 125 |
| 2. | gebundene Ausgabe, pro Band | 200 |
| c. | für die Loseblattsammlung | 680 |
| | Die Gebühr für die Nachträge der Loseblattsammlung wird jährlich aufgrund der Kosten des Vorjahres neu festgelegt. | |
| d. | für Separatdrucke je nach Umfang | 5 bis 20 |
| | Die Staatskanzlei legt die Höhe im Einzelfall fest. | |

² In den Gebühren gemäss Abs. 1 lit. a ist eine allfällige Mehrwertsteuer enthalten, zu denjenigen gemäss lit. b–d wird sie hinzugerechnet.

³ Für die Übernahme von Daten eines amtlichen Publikationsorgans und deren Verwertung in unveränderter Form erhebt die Staatskanzlei eine Gebühr, welche die ihr anfallenden Kosten deckt. Die Staatskanzlei kann mit dem Datenbezüger eine Nutzungsvereinbarung abschliessen.

Einsichtnahme
auf Gemeinde-
kanzleien

§ 12. Die Gemeinden gewährleisten das Recht zur Einsichtnahme gemäss § 14 Abs. 2 PublG durch Auflage einer Papierausgabe oder einen Internetzugang.

Informatik-
unterstützte
Informationssysteme

§ 16. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Mit Ausnahme des Amtsblatts ist für die amtlichen Publikationsorgane die gedruckte Fassung massgebend.

Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Gut-Winterberger

Der Staatsschreiber:

Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2012 in Kraft ([ABl 2012, 809](#)).

¹ [LS 170.5.](#)

² [SR 943.03.](#)